

Elternmitwirkung an der Schule Gossau / ZH

Ab Schuljahr 2016/17



Version vom 06. Oktober 2016

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND ABKÜRZUNGEN	3
1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2 Weitere Grundlagen	4
2 ELTERNMITWIRKUNG.....	4
2.1 Zweck	4
2.2 Ziel.....	4
2.3 Abgrenzung	4
2.4 Kommunikation.....	5
2.5 Organisation.....	5
2.6 Elternteams	5
2.6.1 Wahlen.....	5
2.6.2 Konstituierung.....	5
2.6.3 Elternvertreter.....	6
2.6.4 Vorstandsaufgaben.....	6
2.6.5 Kompetenzen.....	6
2.6.6 Ausrichtung, Infrastruktur und Finanzen	6
2.7 Vorstands-Konferenz.....	6
2.8 Koordinationsgremium	7
2.9 KEO-Mitgliedschaft.....	7
2.9.1 KEO-Delegierte.....	7
3 ÄNDERUNGEN DES LEITFADENS	7
4 INKRAFTSETZUNG.....	7
5 ANHANG	7
SCHULHÄUSER/ELTERNTEAMS	8
WAHLPROTOKOLL	9
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND INDIVIDUELLE ELTERNMITWIRKUNG.....	10
Rechtliche Grundlagen für die Elternmitwirkung.....	10
Volksschulgesetz (VSG vom 7. Februar 2005).....	10
Volksschulverordnung (VSV vom 28. Juni 2006).....	10
INDIVIDUELLE ELTERNMITWIRKUNG	10
Elternrechte.....	11
Informationsveranstaltungen.....	11
Elternpflichten	11
Grenzen der Mitsprache.....	11

Begriffserklärungen und Abkürzungen

Im vorliegenden Dokument wurde aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

einfaches Mehr Eltern	die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Erziehungsberechtigte. Personen, die das Sorgerecht für ein Kind ausüben.
Elternteam	Zusammenschluss aller Elternvertreter eines Schulhauses
Elternvertreter Koordinationsgremium	bzw. Elterndelegierte. Gewählter Vertreter der Klasseneltern. Vertreter der Elternteams und Delegierte der Schulbehörde, der Schulleitung und ev. Lehrerschaft
Vorstands-Konferenz Zirkularweg	Zusammenschluss aller Vorstände der Elternteams d.h. durch schriftliche Stimmabgabe

1 Allgemeine Grundlagen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Volksschulgesetzes im Jahr 2005 wurde die Elternmitwirkung kantonal institutionalisiert. Dieses Dokument soll die kantonalen Vorgaben umsetzen und für die Schule Gossau / ZH die Elternmitwirkung definieren. Die Elternmitwirkung ist politisch und konfessionell neutral.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieses Dokument stützt sich auf das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV). Die relevanten Gesetzestexte befinden sich im Anhang.

1.2 Weitere Grundlagen

Als Orientierung dienen die bestehenden Reglemente der bestehenden Elternmitwirkung:

- Reglement Elternrat Chapf Rooswis (ECR) vom 3. März 2014
- Reglement der Elternmitwirkung 4 Wachten (EM4W) vom 15. Juni 2011
- Konzept Elternmitwirkung der Sekundarschule Gossau (ETOG) vom 25. Mai 2010

2 Elternmitwirkung

2.1 Zweck

Die Elternmitwirkung

- unterstützt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- gibt der Schule konstruktive Rückmeldungen.

2.2 Ziel

Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt.

Die Elternmitwirkung

- unterstützt die Lehrpersonen und Schulhaus-Teams.
- organisiert gemeinschaftsfördernde, klassenübergreifende Anlässe.
- organisiert Bildungsveranstaltungen und Vorträge für Eltern.
- fördert die Diskussion über erzieherische und schulische Themen.
- bildet nach Bedarf themenspezifische Arbeitsgruppen und delegiert Vertretungen in Arbeitsgruppen der Schule.

2.3 Abgrenzung

Die Elternmitwirkung

- vertritt keine Einzelinteressen als Gesamtanliegen der Elternschaft. Individuelle Frage- und Problemstellungen sind Sache der Betroffenen.
- übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus.
- hat insbesondere keine Einflussmöglichkeiten im Personalbereich und auf pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen sowie auf Klassenzuteilungen.
- handelt auf Klassenebene mit Klassenlehrpersonen und auf Schulhausebene mit Schulleitungen, in Absprache mit den Verantwortlichen.

2.4 Kommunikation

Die Elternmitwirkung

- kommuniziert transparent und konstruktiv mit der Schule.
- gestaltet ihre Öffentlichkeitsarbeit immer in Absprache mit der zuständigen Schulleitung und / oder dem Schulpräsidium.
- kann die Kommunikationswege der Schule nutzen (z.B. Schülerpost, Gossauer Info, Lokalzeitungen).
- informiert regelmässig über Aktivitäten, Projekte und Erfahrungen.

2.5 Organisation

Aus jeder Klasse werden bis zu zwei Vertreter als Elterndelegierte gewählt. Die Delegierten eines Schulhauses bilden gemeinsam ein Elternteam. Die Kindergärten und die kleineren Schulhäuser werden je nach Grösse / Bedarf zu sinnvollen Einheiten zusammengefasst.

Das Organigramm der aktuellen Elternteams befindet sich im Anhang.

2.6 Elternteams

2.6.1 Wahlen

Die Wahlen finden anlässlich des Elternabends im ersten Quintal des neuen Schuljahres statt. Ein Mitglied des bestehenden Elternteams organisiert die Wahl.

Elternvertreter verpflichten sich für mindestens ein Jahr. Eine mehrjährige Vertretung ist ausdrücklich erwünscht, da sie für Schule und Elternmitwirkung von Vorteil ist. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet durch die Ersatzwahl im neuen Schuljahr. Sie endet ebenso bei Wegzug, Versetzung des Kindes in eine andere Klasse oder Schule oder durch Rücktritt.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Eltern der betreffenden Klasse.

Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule Gossau besuchen, können nur von einer Klasse in ein Elternteam gewählt werden.

Findet sich für eine Klasse keine Elternvertretung, so bleibt sie ohne Vertretung in der Elternmitwirkung. Findet sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Vertretung, so kann diese auch unter dem Schuljahr noch gewählt werden.

2.6.2 Konstituierung

Die Elternteams konstituieren sich selbst. Sie wählen aus ihrer Runde den Vorstand, der zumindest aus zwei Elterndelegierten besteht:

- Vorsitzender
- Vize-Vorsitzender

Jedes Elternteam bestimmt den Sitzungsrhythmus selbst und trifft sich mindestens 3 Mal pro Jahr. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Mindestens ein Elterndelegierter pro Klasse nimmt an den Sitzungen des Elternteams teil. Alle Teilnehmenden sind stimmberechtigt. Es gilt das Einfache Mehr. Um einen optimalen Informationsfluss zwischen Schule und Elternteam zu gewährleisten, nimmt die Schule mit einer Vertretung der Lehrpersonen und / oder der Schulleitung an den Sitzungen teil. Die Vertreter der Schule haben kein Stimmrecht.

2.6.3 Elternvertreter

Die Elternvertreter haben folgende Aufgaben:

- Konstruktive und unterstützende Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson
- Vertretung der Interessen der Klasseneltern im Elternteam
- Teilnahme an Sitzungen der Elternteams
- Informationsfluss innerhalb der Elternmitwirkung zu den Eltern sicherstellen
- Aktive Mitgestaltung des schulischen Umfeldes, z.B. durch Mitarbeit in themenspezifischen Arbeitsgruppen

2.6.4 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Elternteams vor und lädt mit einer Traktandenliste dazu ein. Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Elternteams werden protokolliert und das Protokoll wird zur Kenntnisnahme an alle Mitglieder des Elternteams, an die Vertretung der Lehrpersonen sowie an die Schulleitung verschickt.

Der Vorstand regelt die Übergabe von Pendenzen und stellt die Kontinuität der laufenden Arbeiten und der Arbeitsgruppen, sowie den korrekten Ablauf der Wahlen sicher.

Der Vorstand vertritt sein Elternteam in der Vorstands-Konferenz.

Um die Kontinuität zu gewährleisten, umfassen die letzten Amtshandlungen des abtretenden Vorstandes folgendes:

- Mithilfe bei der Konstituierung des neuen Elternteams durch Überbringen der nötigen Informationen (z.B. dieses Dokument).
- Übergeben von alten Protokollen und nötigen Informationen.

2.6.5 Kompetenzen

Das Elternteam hat im Rahmen der Elternmitwirkung ein Antragsrecht an die Schulbehörde, die Schulleitung, die Schulleiterkonferenz und das Schülerparlament.

Bei der Erarbeitung des Schulprogrammes und des Leitbildes besteht ein Recht auf Anhörung.

2.6.6 Ausrichtung, Infrastruktur und Finanzen

Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich.

Die Schule stellt kostenlos einen geeigneten Sitzungsraum zur Verfügung.

Der Umgang mit den finanziellen Mitteln kann von der Schulleiterkonferenz in einem Spesenreglement geregelt werden.

2.7 Vorstands-Konferenz

Die Vorstands-Konferenz besteht aus den Vorsitzenden der Elternteams und hat folgende Aufgaben:

- trifft sich mindestens ein Mal im Jahr
- koordiniert die Elternmitwirkung in Gossau
- fördert den Informationsaustausch zu Themen rund um die Schule
- ist Mitglied des Koordinationsgremiums mit den Schulleitungen, der Lehrervertretungen und der Schulbehörde
- vertritt die Interessen der Elternmitwirkung im Koordinationsgremium, bringt Anliegen und Lösungsvorschläge ein und fördert den konstruktiven Austausch

Die Vorstands-Konferenz konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Runde:

- Präsident (Sitzungsleiter, Vertritt Elternmitwirkung nach aussen und gegenüber der Schule)
- Vizepräsident (Protokollführer)

Die Konferenz protokolliert die Sitzungen. Das Protokoll wird zur Kenntnisnahme an alle Teilnehmer verschickt.

2.8 Koordinationsgremium

Das Koordinationsgremium dient dem Austausch von Informationen zwischen Elternmitwirkung und Gesamtschule.

Das Koordinationsgremium setzt sich zusammen aus:

- 2-3 Mitglieder der Vorstands-Konferenz
- je nach Mitwirkungsbedarf 1-2 Lehrpersonen als Lehrervertretung
- 1 Mitglied der Schulleitungen
- 1-2 Mitglieder der Schulbehörde

Die Leitung liegt beim Schulpräsidium.

Das Gremium trifft sich mindestens ein Mal im Jahr.

2.9 KEO-Mitgliedschaft

Die Schulgemeinde Gossau / ZH ist Mitglied bei der KEO, der kantonalen Elternmitwirkungsorganisation. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Schulgemeinde getragen. Bedingung ist, dass ein offizieller KEO-Delegierter und ein Stellvertreter durch die Elternmitwirkung bestimmt werden. Diese müssen offiziell gewählte Elterndelegierte sein, welche der Schulverwaltung jedes Jahr bis Ende Januar gemeldet werden.

2.9.1 KEO-Delegierte

Der KEO-Delegierte, resp. dessen Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung
- Verbreitung von Informationen der KEO innerhalb der Elternmitwirkung
- Förderung der Vernetzung mit Elternmitwirkungsgruppen ausserhalb von Gossau, z.B. an durch die KEO organisierten Anlässen

3 Änderungen der Elternmitwirkung

Allfällige Änderungen dieses Dokuments werden über das Koordinationsgremium beantragt.

4 Inkraftsetzung

Das vorliegende Dokument ersetzt die bisherigen Dokumente zur Gestaltung der Elternmitwirkung in Gossau.

- Reglement Elternrat Chapf Rooswis (ECR) vom 3. März 2014
- Reglement der Elternmitwirkung 4 Wachten (EM4W) vom 15. Juni 2011
- Konzept Elternmitwirkung der Sekundarschule Gossau (ETOG) vom 25. Mai 2010

Das Dokument Elternmitwirkung wurde von den bestehenden Elternräten und der Schulkonferenz begutachtet und von der Schulbehörde Gossau am 24. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen. Es tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2016/17 in Kraft.

5 Anhang

Als Anhang gilt die Zuteilung der Schulhäuser zu den Elternteams, die Vorlage für das Wahlprotokoll, sowie ein eventuell auszuarbeitendes Spesenreglement und die rechtlichen Grundlagen.

Schulhäuser/Elternteams

Hier wird festgelegt welche Elternteams ab dem Schuljahr 2016/17 bestehen, resp. welche Eltern aus welchen Schulhäusern und Kindergärten ein Elternteam bilden.

- Elternteam Sekundarschule
 - Schulhaus Berg 1-2
- Elternteam Ottikon-Herschmettlen
 - Schulhaus Strick
 - Schulhaus Schönbüel
 - Kindergarten Silberberg
- Elternteam Bertschikon
 - Schulhaus Männetsriet
 - Kindergarten Männetsriet I und II
- Elternteam Grüt
 - Schulhaus Wolfrichti
 - Kindergarten Böschacher
 - Kindergarten Grünau
 - Kindergarten Lindenhof
- Elternteam Chapf
 - Schulhaus Chapf
 - Kindergarten Unterhofen 1 und 2
 - Kindergarten Rebhalden
 - Kindergarten Grünenhof
- Elternteam Rooswis
 - Schulhaus Rooswis
 - Kindergarten Rooswis

Wahlprotokoll

Protokoll bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und von allen unterschrieben umgehend an den amtierenden Protokollführer/Aktuar des Elternteams weiterleiten: Per Post oder als SCAN/PDF via eMail.

Datum:

Schulhaus:

Klasse:

Bisherige Klassendelegierte: 1.

2.

Lehrperson/en:

Neu gewählte Klassendelegierte: 1. Name

(Name und Mailadresse)

eMail

2. Name

eMail

Unterschrift bisherige
Klassendelegierte:

Unterschrift neu gewählte
Klassendelegierte:

Unterschrift der
Lehrperson/en:

Rechtliche Grundlagen und individuelle Elternmitwirkung

Rechtliche Grundlagen für die Elternmitwirkung

Volksschulgesetz (VSG vom 7. Februar 2005)

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch- didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Individuelle Mitwirkung

§ 56. ¹ Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Elternpflichten

§ 57. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Volksschulverordnung (VSV vom 28. Juni 2006)

Individuelle Mitwirkung

§ 62. ¹ Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.
² Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 65. ¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.
² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.
³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.
⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Elternpflichten

§ 66. ¹ Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese
 a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
 b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,
 c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.
² Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Individuelle Elternmitwirkung

Die individuelle Elternmitwirkung ist durch das VSG und die VSV geregelt. Dabei gründet die Zusammenarbeit auf regelmässigen Kontakten zwischen Schule und Elternhaus sowie auf einem offenen und konstruktiven Austausch.

Elternrechte

- Recht auf Information und Beratung
- Recht auf Zusammenarbeit und Mitwirkung bei Laufbahnentscheiden des eigenen Kindes
- Recht auf Anhörung bei disziplinarischen Massnahmen beim eigenen Kind

Informationsveranstaltungen

- In jeder Klasse wird ein Elternabend pro Schuljahr durchgeführt. Dieser kann organisatorischen und/oder pädagogischen Inhalts sein.
- Klassenlehrpersonen führen mindestens ein jährliches Elterngespräch durch.
- Bei disziplinarischen Vorkommnissen werden die Eltern umgehend informiert.

Elternpflichten

Eltern...

- ...sind verantwortlich, dass ihr Kind den Unterricht regelmässig, ausgeruht und aufnahmefähig besucht.
- ...rüsten ihr Kind zweckmässig für den Unterricht und ausserschulische Aktivitäten aus.
- ...stellen ihrem Kind eine geeignete Arbeitsumgebung zu Hause zur Verfügung, in der es ungestört lernen kann.
- ...informieren die Klassenlehrperson über besondere Vorkommnisse im familiären Bereich, wenn es für die adäquate Begleitung des Kindes wichtig ist.
- ...arbeiten mit den Lehrpersonen zusammen. Insbesondere nehmen sie an Gesprächen und Aussprachen teil, die ihr Kind betreffen.
- ...unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der Schulregeln und Hausordnung.
- ...sind für den Schulweg ihres Kindes verantwortlich.

Grenzen der Mitsprache

Grundsätzlich sollen Fragen, die einzelne Kinder oder Jugendliche betreffen, immer zuerst mit der Klassenlehrperson, mit den direkt involvierten Lehrpersonen oder, falls keine Einigung erzielt werden kann, mit der Schulleitung besprochen werden. Die nächste Stufe ist die Schulbehörde oder als letzte Möglichkeit der Bezirksrat.

Eltern haben kein Mitspracherecht bei Anordnungen organisatorischer Art, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung. Auch ist ihre Mitwirkung bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Vorgehensweisen der Schule ausgeschlossen.